

§. 10.

3. Jährliche Beiträge.

3. Jeder ständige Lehrer zahlt einen jährlichen Beitrag nach der Höhe seines Amtseinkommens, und zwar von einem Einkommen

- a) bis 250 Thlr. $\frac{8}{15}$ vom Hundert,
 b) = 500 = $\frac{2}{3}$ = "
 c) über 500 = $\frac{4}{5}$ = "

Die Abentrichtungen unter 1, 2 und 3 steigen mit jedem 25 Thalern des Amtseinkommens; überschießende Beträge von weniger als 25 Thlr. bleiben frei.

Ebenso treten die höheren Procentsätze der Eintritts- und Beförderungsgelder, sowie der jährlichen Beiträge erst dann ein, wenn die vorhergehende Klasse des Einkommens mit 25 Thlr. überstiegen ist.

So lange ein Lehrer nach §§. 11 und 13 einen Theil seines Amtseinkommens an die Pensionskasse oder an einen Amtsvorgänger abzugeben hat, bleibt derselbe von der Entrichtung der jährlichen Beiträge frei.

Es sollen auch diejenigen Lehrer, welche auf ihrer gegenwärtigen Stelle länger als fünf Jahre eine Provision an einen Amtsvorgänger abgegeben haben, deren Betrag höher war, als $\frac{1}{3}$ ihres gegenwärtigen Dienst- einkommens, so lange sie auf dieser Stelle verbleiben, von den Jahresbeiträgen an die Pensionskasse frei sein.

Während der Vacanz einer Schulstelle sind die jährlichen Beiträge von dem Einkommen der Stelle aus der Schulkasse fortzuzahlen.

Im Falle einer Substitution wird der jährliche Beitrag nach der Höhe des gesammten Einkommens der Stelle berechnet und vom Senior und Substituten nach Verhältniß ihres Antheils an Letzterem bezahlt.

§. 11.

4. Abgabe zur Pension des Vorgängers.

4. Jeder Lehrer, welcher in ein durch Emeritirung des früheren Inhabers erledigtes Schulamt mit 225 Thlr. oder einem höheren Einkommen eintritt, hat drei Jahre lang eine Abgabe an die Pensionskasse zu entrichten, welche folgendermaßen fixirt wird:

von einem Einkommen		zu 225 Thlr. bis 249 Thlr. jährlich		25 Thlr.,	
= 250	=	= 299	=	= 50	=
= 300	=	= 349	=	= 75	=
= 350	=	= 399	=	= 100	=
= 400	=	= 449	=	= 125	=
= 450	=	= 499	=	= 150	=
= 500	=	= 599	=	= 175	=
= 600	=	= 699	=	= 200	=
= 700	=	= 799	=	= 225	=
= 800	=	und darüber	=	= 250	=

Diese Abgabe ist auf den angegebenen Zeitraum auch dann fortzuentrichten, wenn die Pensionskasse durch den Tod des Emeritus oder aus anderen Gründen früher von ihrer Zahlungspflicht entbunden wird, oder wenn nach Wiederabgang des ersten Nachfolgers ein zweiter, dritter u. in die betreffende Stelle eintritt, bevor die Pensionskasse die Abgabe drei Jahre lang bezogen hat.

Genoß der in Ruhestand tretende Lehrer eine Dienst- alterszulage, die auf die Berechnung seiner Pension von Einfluß ist, so ist solche auch bei Feststellung vorstehender

Abgabe dem Einkommen der Stelle zuzuschlagen. Ist jedoch das Einkommen einer Stelle ohne diese Zulage unter 225 Thlr., so hat nicht der Lehrer, sondern die Schulkasse die Abgabe zu zahlen, letztere auch jedenfalls den Betrag, um welchen sich durch eine Alterszulage die Abgabe erhöht, zuzuschließen.

Rückt an einer Schule ein Lehrer aus einer unteren Stelle in eine durch Emeritirung erledigte höhere auf, so hat er nicht mehr, als das Mehreinkommen, welches er durch seine Beförderung erlangt, abzugeben; was zur Erfüllung vorstehender Abgabe an den Emeritirungsfond nöthig, ist dann aus der Schulkasse zuzuschließen.

§. 12.

Zuschuß der Staatskasse.

Der Pensionsbedarf, welcher durch die §§. 9 bis 11 der Kasse zugewiesenen Einnahmen nicht gedeckt ist, wird aus der Staatskasse gewährt.

§. 13.

Zeitliche Provisionen an emeritirte Lehrer.

Lehrer, welche jetzt eine Provision an ihren emeritirten Vorgänger abgeben, bleiben auch fernerhin dazu verpflichtet; haben sie dieselbe jedoch schon 5 Jahre lang oder noch länger abgegeben, so wird solche von dem Tage an, mit welchem dieses Gesetz in Anwendung kommt, oder später nach Erfüllung der fünfjährigen Frist, unter Befreiung der zeither Verpflichteten, auf die Pensionskasse übernommen.

§. 14.

Vorbehalt von Abänderungen.

Die Lehrer haben sich allen Abänderungen zu unterwerfen, welche in Bezug auf ihre Pensionen aus der Pensionskasse später durch Gesetz getroffen werden.

§. 15.

Specialkassen und andere Einrichtungen, durch welche die Lehrer an gewissen Schulen im Falle ihrer Emeritirung Pensionen erhalten, können neben dem allgemeinen Emeritirungsfond fortbestehen.

Der Gesamtbetrag der Pensionen, welche ein Emeritirter aus Specialkassen und dem Emeritirungsfond bezieht, darf aber nie den Betrag des Einkommens seiner letzten Stelle übersteigen; ein etwaiger Ueberschuß geht dem Emeritirungsfond zu gut.

§. 16.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes leiden auch auf pädagogisch ausgebildete und geprüfte, ständig angestellte Lehrerinnen Anwendung.

§. 17.

Termin der Ausführung.

Unser Ministerium des Cultus ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat den Termin zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Anwendung kommen soll.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser königliches Siegel beidrucken lassen.